



FRAGILE SUISSE

Für Menschen mit Hirnverletzung
und Angehörige



Foto: Kelly Sikkema, Unsplash

Vorsorgeauftrag

Sorgen Sie vor – damit Ihr Wille auch dann respektiert wird, wenn Sie diesen nicht mehr selber zum Ausdruck bringen können.

Die wichtigsten Fragen und Antworten:

1. Wieso braucht es einen Vorsorgeauftrag?

Ein Vorsorgeauftrag tritt dann in Kraft, wenn Sie **urteilsunfähig*** sind – also nur dann, wenn Sie selber nicht mehr in der Lage sind, für sich Entscheidungen zu treffen.

 ***Urteilsunfähig:** Urteilsfähig ist jede Person, die vernunftgemäss die Tragweite des eigenen Handelns begreift und fähig ist, sich entsprechend dieser Einsicht zu verhalten. Fehlt es an dieser Urteilsfähigkeit, können in der Regel keine rechtlichen Wirkungen erzeugt werden. Ein abgeschlossenes Geschäft bleibt unwirksam und muss gegebenenfalls rückgängig gemacht werden.

2. Was regelt der Vorsorgeauftrag?

Personensorge

Massnahmen im Hinblick auf die optimale Betreuung, Pflege, Unterkunft und medizinischen Versorgung – soweit diese nicht in der Patientenverfügung geregelt sind.

Vermögenssorge

Verwalten von Einkommen und Vermögen (beinhaltet auch den Verkauf und Kauf von Wertschriften und Immobilien), Bezahlen von Rechnungen sowie Finanzierung des Lebensunterhaltes sicherstellen.

Rechtsverkehr

Abschliessen oder Kündigungen von Verträgen, Stellen von Anträgen an Behörden und Versicherungen, Öffnen und Verwalten der Post, inkl. digitaler Konti.

Die vorsorgebeauftragte Person ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages Vertreter und Hilfspersonen beizuziehen.

3. Welche Formvorschriften gelten für den Vorsorgeauftrag?

Der Vorsorgeauftrag ist gemäss Art. 361 ZGB eigenhändig, d. h. vollständig handschriftlich zu verfassen, vom Anfang bis zum Ende, inklusive Titel, Datum und Unterschrift.

Den vollständig handschriftlich verfassten Vorsorgeauftrag brauchen Sie nicht öffentlich zu beurkunden. Wenn Sie den Vorsorgeauftrag nicht handschriftlich verfassen können, lassen Sie ihn von einem Notar nach Ihren Angaben schreiben und öffentlich beurkunden.

4. Wen kann ich als vertretungsberechtigte Person einsetzen?

Sie können jede handlungsfähige Person über 18 Jahren zu Ihrer vorsorgebeauftragten Person ernennen. Für die Vermögenssorge und Rechtsvertretung können Sie auch eine juristische Person beauftragen. Dies kann eine Anwaltskanzlei oder eine Beratungsstelle sein.

Ihre Vertreterin oder Ihr Vertreter kann den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen. Aus triftigen Gründen kann sie den Auftrag auch fristlos kündigen.

5. Wann ist ein Vorsorgeauftrag wirksam?

Wenn Sie selber nicht mehr in der Lage sind, für sich Entscheidungen zu treffen, wenn Sie also urteilsunfähig sind, muss die vorsorgebeauftragte Person den Vorsorgeauftrag von der Erwachsenenschutzbehörde validieren (für gültig erklären) lassen.

Vor der Übernahme Ihrer Personen- und Vermögenssorge sowie des Rechtsverkehrs durch die vorsorgebeauftragte Person, überprüft die Erwachsenenschutzbehörde zu **Ihrem Schutz** folgende Punkte:

- Sind Sie urteilsunfähig? Dazu muss die vorsorgebeauftragte Person ein ärztliches Zeugnis vorlegen.
- Waren Sie beim Verfassen des Vorsorgeauftrags urteilsfähig? (am besten ein ärztliches Zeugnis zum Zeitpunkt des Erstellens des Vorsorgeauftrages beilegen)
- Entspricht der Vorsorgeauftrag den gesetzlichen Anforderungen?
- Ist die von Ihnen bestimmte Person für diese Aufgabe geeignet und will und kann sie die Aufgabe übernehmen?

FRAGILE Suisse

www.fragile.ch

info@fragile.ch

IBAN CH 77 0900 0000 8001 0132 0

Zürich

Badenerstrasse 696

8048 Zürich

Tel. 044 360 30 60

Lausanne

Rue du Bugnon 18

1005 Lausanne

Tel. 021 329 02 73

